

# **FR\_GERICHTE 501 2020 159 vom 18. Mai 2021**

FR Kantonsgericht, 2021-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2020\\_159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2020_159)

FR: FR\_GERICHTE 501 2020 159 du 18 mai 2021

IT: FR\_GERICHTE 501 2020 159 del 18 maggio 2021

## **Regeste**

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Berufungsführer beantragt den Ausstand von Gerichtsschreiberin G.\_\_\_\_\_. Da diese Gerichtsschreiberin aus organisatorischen Gründen durch Gerichtsschreiberin Cornelia Thalman El Bachary ersetzt wurde, ist dieses Ausstandsbegehren gegenstandslos.

### **E. 2**

Im Falle eines Rückweisungsentscheids hat die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz nach ständiger Rechtsprechung die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es diesen wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (vgl. BGE 143 IV 214 E. 5.3.3). Wenn das Bundesgericht einen Entscheid aufhebt und die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Entscheidung zurückweist, muss diese ihren Entscheid auf die rechtlichen Erwägungen des Urteils des Bundesgerichts stützen und darf nur die durch dieses Urteil offen gebliebenen Fragen prüfen. Letzteres umschreibt den Streitgegenstand abschliessend, so dass das Bundesgericht, wenn es eine neue Beschwerde beurteilt, selber an die rechtlichen Erwägungen seines ersten Urteils gebunden ist. Die Punkte des angefochtenen Entscheids, die in der Berufung an das Bundesgericht nicht angefochten wurden, oder auf die nicht eingetreten wurde, sowie diejenigen, gegen welche die Berufung abgewiesen wurde, sind somit endgültig entschieden und können von der Instanz, an die das Verfahren zurückgewiesen wird, nicht mehr überprüft werden (vgl. Urteil BGer 6B\_977/2008 vom 5. Februar 2009 E. 4.1.1).

### **E. 3**

Hinsichtlich der noch umstrittenen Anklagepunkte der Sachbeschädigung in den Fällen 1.49 und 1.67 hat das Bundesgericht erwogen (vgl. Urteil 6B\_998/2019 E. 3.3), der vorinstanzlichen Feststellung, dass die Ansehnlichkeit der Hausfassade (Fall 1.49) und des Scooters (Fall 1.67) herabgesetzt wurden, fehle die Beweisgrundlage. Unter diesen Vorgaben ist festzuhalten, dass sich der Berufungsführer in den Anklagepunkten 1.49 und 1.67 nicht der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB schuldig gemacht hat und er somit diesbezüglich freizusprechen ist. Seine Berufung ist in diesen Punkten gutzuheissen.

#### **E. 4.1**

In Bezug auf die Strafzumessung hat das Bundesgericht dem Strafappellationshof folgende Vorgaben gemacht (vgl. Urteil 6B\_998/2019 E. 4.2.5 und 4.3).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 17 Die Vorinstanz wird die Bestimmung der Straftat und die Strafzumessung erneut vornehmen müssen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das kantonale Sachgericht nach der Rechtsprechung einen bestimmten Strafzumessungsgrund im Rückweisungsverfahren nach (teilweiser) Gutheissung einer Beschwerde in Strafsachen unter Berücksichtigung neu hinzugekommener Strafmilderungs- oder Strafminderungsgründe anders gewichten kann als im ersten Verfahren. Vorliegend wird bei der neuen Zumessung der Strafen namentlich der in der Zwischenzeit eingetretenen Verzögerung Rechnung zu tragen sein. Das Bundesgericht hat sich im [ersten] Rückweisungsentscheid aufgrund der methodisch rechtsfehlerhaften Strafzumessung sowie der Verletzung von Art. 50 StGB nicht zur Frage des Vollzugs geäußert. Dass bei einer Neufestsetzung der Strafen die in der Zwischenzeit allenfalls eingetretenen persönlichen Veränderungen zu berücksichtigen sind und dementsprechend auch eine neue Legalprognose gestellt werden muss, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Vorinstanz kann bzw. muss bei der neuen Entscheidung jedenfalls auch Punkte berücksichtigen, die vor Bundesgericht nicht angefochten waren, sofern dies der Sachzusammenhang erfordert. Das ist bei der Frage des Vollzugs in der vorliegenden Konstellation offensichtlich der Fall. Im Übrigen beantragte der Beschwerdeführer bereits in seiner ersten Beschwerde die Gewährung des bedingten Vollzugs. Es gilt daher, unter Beachtung der dargelegten Erwägungen die Strafe neu festzusetzen.

#### **E. 4.2**

Am 1. Januar 2018 traten das neue Sanktionenrecht und weitere Änderungen des Strafgesetzbuches in Kraft (AS 2016 1249 ff.). Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach diesem Gesetze beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Abs. 2). Die neuen Bestimmungen betreffend Strafen und Massnahmen sind für den Beschuldigten im Allgemeinen strenger, weshalb vorliegend die Bestimmungen des StGB, welche bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft waren, angewendet werden (aStGB).

#### **E. 4.3**

A. \_\_\_\_\_ wird durch vorliegendes Urteil schuldig gesprochen der Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB; Ziff. 1.28), des Raubes und des versuchten Raubes (Art. 140 Ziff. 1, Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 StGB; Ziff. 1.78 und 1.77), des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB; Ziff. 1.17), der mehrfachen Sachentziehung (Art. 141 StGB; Ziff. 1.23, 1.30), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB; Ziff. 1.1, 1.5, 1.6, 1.12 – 1.14, 1.30 – 1.36, 1.38, 1.40 – 1.47, 1.50, 1.52 – 1.56, 1.62 – 1.64, 1.69 – 1.72, 1.74 – 1.76), der qualifizierten Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StGB; Ziff. 1.15, 1.16, 1.19 – 1.22, 1.24 – 1.26, 1.28 – 1.29), des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB; Ziff. 1.28), der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB; Ziff. 1.51), der Nötigung (Art. 181 StGB; Ziff. 1.67), des Missbrauchs von Ausweisen und Kontrollschildern (Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG; Ziff. 1.73), und des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz (Erwerb einer verbotenen Waffe [Springmesser]; Tragen und Transport einer Waffe ohne Bewilligung; Art. 33 WG i.V.m. Art. 4, 5, 27 WG und Art. 7, 10, 48 WV; Ziff. 1.57, 1.80). Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1

StGB) wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre (Art. 40 StGB). Gemäss Art. 140 Ziff. 1 aStGB beträgt der abstrakte Strafrahmen für Raub Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei qualifizierter Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StGB) kann der Richter auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkennen. Der abstrakte Strafrahmen für Sachentziehung (Art. 141 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschildern (Art. 97 Abs. 1 Bst. a SVG), sowie Vergehen gegen das Waffen-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 17 gesetz (Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG), beträgt schliesslich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Ausnahme der Brandstiftung kann somit bei sämtlichen der begangenen Delikte grundsätzlich sowohl eine Freiheitsstrafe wie auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Betreffend die Verurteilung wegen Raub und versuchtem Raub (Ziff. 1.77 und 1.78) ist hervorzuheben, dass die Opfer des Raubes und des versuchten Raubes psychisch beeinträchtigt wurden und die Täter verumumt und bewaffnet waren, was von besonderer Verwerflichkeit zeugt, so dass sich eine Freiheitsstrafe aufdrängt. In Bezug auf die mehrfache, teilweise qualifizierte Sachbeschädigung ist festzuhalten, dass es sich immerhin um 49 Fälle handelt. Unter diesen Vorgaben ist nur eine Freiheitsstrafe geeignet, um der Vielzahl von Delikten und der ihnen zugrunde liegenden kriminellen Energie gerecht zu werden. Aufgrund der zeitlichen Nähe des Diebstahls (Ziff. 1.17) mit mehrfachen Sachbeschädigungen, alle begangen in der Nacht vom 21. auf den 22. März 2014, und der tatsächlichen und zeitlichen Nähe der Sachentziehung (Ziff. 1.23 und 1.30) mit mehrfachen Sachbeschädigungen, alle begangen in der Nacht vom 21. auf den 22. März 2014, bzw. in der Nacht vom 11. auf den 12. April 2014, ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der gleichen kriminellen Energie stattgefunden haben, so dass auch hier nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommen kann. Die gleichen Überlegungen führen zum gleichen Resultat für den Hausfriedensbruch (Ziff. 1.28), der parallel zur Brandstiftung und qualifizierten Sachbeschädigung stattgefunden hat. Auch für diese Delikte rechtfertigt sich somit das Verhängen einer Freiheitsstrafe. Vergleichbare Zusammenhänge fehlen hingegen in Bezug auf die Drohung (Ziff. 1.51), die Nötigung (Ziff. 1.67), den Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschildern (Ziff. 1.73) und den beiden Vergehen gegen das Waffengesetz (Ziff. 1.57 und 1.80). Für diese Delikte, die für sich alleine keine Freiheitsstrafe rechtfertigen, ist somit eine Geldstrafe auszusprechen.

## **E. 4.4**

### Freiheitsstrafe

#### **E. 4.4.1**

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu

vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest- zuhalten. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter das Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Weiter zu berücksichtigen sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, das Mass an Entscheidungs- freiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens. Neben den objektiven und subjektiven Tatumständen (Tatkomponente), wobei dem subjektiven Tatverschulden eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4), sind auch täterbezogene Umstände (Täterkomponente) zu berücksichtigen, die mit der konkreten Straftat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen (vgl. Urteil BGer 6B\_1211/2015 vom 10. November 2016 Kantonsgericht KG Seite 7 von 17 E. 1.3.3). Im Rahmen der Täterkomponente sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sowie die Beweggründe und Ziele des Täters zu berücksichtigen. Zum Vorleben gehören die Lebensgeschichte des Täters zur Tatzeit, seine Herkunft, die Familienverhältnisse, die Erziehung, die Ausbildung und seine Haltung gegenüber Gesetzen. Zudem ist die Rechtsprechung zur Strafzumessung bei mehreren strafbaren Handlungen zu beachten. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat bzw. für die schwerste Tatgruppe zu bestimmen und alsdann die Einsatz- strafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände berücksichtig- t. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktio- nieren (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.1.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"; vgl. BGE 144 IV 217 E. 2.2).

#### **E. 4.4.2**

Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest (Art. 50 StGB). Der Richter muss die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzü- gen wiedergeben, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.2). Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1). Der Richter hat zudem bei der Strafzumessung angesichts der einschneidenden Konsequenzen des unbedingten Vollzugs den Umstand mit zu berücksichtigen, dass die subjektiven Vorausset- zungen des Strafaufschubs im Sinne einer günstigen beziehungsweise nicht ungünstigen Progno- se im konkreten Einzelfall an sich erfüllt sind. Diese folgenorientierte Überlegung kann durchaus in die Strafzumessung einfließen, bei welcher dem Richter ein weites Ermessen zusteht. Liegt die ins Auge gefasste Sanktion in einem Bereich, der die Grenze

für den bedingten Vollzug (24 Monate) beziehungsweise für den teilbedingten Vollzug (36 Monate) mit umfasst, so hat sich der Richter die Frage zu stellen, ob eine Strafe, welche die Grenze nicht überschreitet, noch vertretbar ist. Bejaht er sie, hat er diese Strafe zu verhängen. Andernfalls ist es ihm unbenommen, auch eine nur unwesentlich über dem Grenzwert liegende – angemessene und begründbare – Strafe auszufällen. Mit der Festlegung einer Obergrenze hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass der Täter, gegen welchen eine Strafe jenseits dieses Grenzbereichs auszusprechen ist, die nachteiligen Auswirkungen des Strafvollzugs auf sich zu nehmen hat. Dies gilt für den Täter, dessen Strafe nur knapp über der gesetzlichen Obergrenze liegt, genauso wie für denjenigen, welcher eine klar darüber hinausgehende, langjährige Freiheitsstrafe zu verbüssen hat (vgl. BGE 134 IV 17 E. 3.5). Führt die Strafzumessung unter Würdigung aller wesentlichen Umstände zu einer Freiheitsstrafe, welche im Bereich eines Grenzwertes liegt, hat sich der Richter zu fragen, ob – zugunsten des Beschuldigten – eine Sanktion, welche die Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegt. Bejaht er die Frage, hat er die Strafe in dieser Höhe festzulegen. Verneint er sie, ist es zulässig, auch eine nur unwesentlich über der Grenze liegende Freiheitsstrafe auszufällen. In jedem Fall hat der Richter diesen Entscheid im Urteil ausdrücklich zu begründen, andernfalls er seiner Begründungspflicht nach Art. 50 StGB nicht nachkommt (vgl. BGE 134 IV 17 E. 3.6).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 17

#### **E. 4.4.3**

Gemäss Art. 48 Bst. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Die verhältnismässig lange Zeit steht in Bezug zur Verjährungsfrist. Dieser Strafmiilderungsgrund ist nach der Rechtsprechung in jedem Fall anzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Verjährungsfrist abgelaufen sind. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Sachurteilsentscheidungs massgebend. In welchem Mass die Strafe bei Vorliegen dieses Strafmiilderungsgrunds zu reduzieren ist, hängt davon ab, wie viel Zeit zum massgebenden Zeitpunkt der Ausfällung des Urteils seit der Tat verstrichen ist (vgl. Urteil BGer 6B\_1074/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.2 mit Hinweisen). Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren beförderlich zu behandeln, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (vgl. Art. 5 Abs. 1 StPO). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Diese sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich jedoch starren Regeln. Von den Behörden und Gerichten kann zudem nicht verlangt werden, dass sie sich ausschliesslich einem einzigen Fall widmen. Aus diesen Gründen sowie aus Gründen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes festgestellt, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, z. B. bei der Strafzumessung (vgl. BGE 130 IV 54 E. 3.3; Urteil BGer 6B\_462/2014 vom 27. August 2015 E. 1.3).

#### E. 4.4.4

Art. 42 Abs. 1 StGB sieht vor, dass das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel aufschiebt, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. Wie bei der Strafzumessung (Art. 50 StGB) müssen die Gründe im Urteil so wiedergegeben werden, dass sich die richtige Anwendung des Bundesrechts überprüfen lässt (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Die Gewährung des Strafaufschubes setzt nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.2.2).

Kantonsgericht KG Seite 9 von 17 Nach Art. 43 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Die teilbedingte Strafe ist als Mittellösung zwischen dem vollständigen Aufschub der Strafe und deren Vollzug eingeführt worden. Grundvoraussetzung für eine teilbedingte Strafe gemäss Art. 43 StGB ist wie bei Art. 42 StGB, dass die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt. Der Hauptanwendungsbereich der teilbedingten Strafe liegt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und drei Jahren. Fällt die Legalprognose nicht negativ aus, tritt der teilbedingte Freiheitsentzug an die Stelle des in diesem Bereich nicht mehr möglichen vollbedingten Strafvollzuges. Im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42 und Art. 43 StGB zwischen einem und zwei Jahren Freiheitsstrafe ist hingegen der (vollständige) Strafaufschub die Regel. Der teilbedingte Vollzug kommt nur (subsidiär) zur Anwendung, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird. Ergeben sich – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, ermöglicht der Teilvollzug für die Zukunft eine bessere Prognose. Das Gericht kann mit Hilfe der teilbedingten Strafe im Bereich höchst ungewisser Prognosen dem Dilemma "Alles oder Nichts" entgegen. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Strafvollzug einerseits eine günstige Legalprognose erlaubt und andererseits für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint (vgl. BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.5.2).

#### **E. 4.4.5**

Die schwerste zu beurteilende Tat ist vorliegend die Brandstiftung (Ziff. 1.28). In Bezug auf die Schwere der Gefährdung bzw. die Verletzung des geschützten Rechtsgutes ist festzuhalten, dass der Schaden mit insgesamt CHF 21'363.15 zwar nicht mehr als gering bezeichnet werden kann, jedoch zu berücksichtigen ist, dass einzig die Dachkonstruktion der Grillstelle in Brand geriet und keine Personen verletzt wurden. Trotzdem legte der Berufungsführer eine gewisse Sorglosigkeit an den Tag, indem er den Ort verliess, ohne das Feuer gelöscht zu haben. Die objektiven Tatkomponenten wiegen demnach eher leicht. In subjektiver Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Berufungsführer vorsätzlich handelte. Der Beschuldigte und seine Mittäter begaben sich zwar zur Waldhütte, um zu "bräteln" und nicht um die Grillstelle anzuzünden. Sie haben jedoch billigend in Kauf genommen, dass die Überdachung der Grillstelle durch das von ihnen spontan geschürte und bei Verlassen der Hütte nicht gelöschte, grosse Feuer, abbrannte. Die subjektiven Tatkomponenten sind daher leicht negativ zu gewichten. Insgesamt wiegen die Tatkomponenten dennoch noch leicht. Unter diesen Voraussetzungen ist die Einsatzstrafe für die Brandstiftung auf das gesetzliche Minimum von 12 Monaten festzusetzen.

#### **E. 4.4.6**

Betreffend Raub und versuchtem Raub ist festzuhalten, dass die Opfer psychisch beeinträchtigt wurden, jedoch aufgrund der dem Strafappellationshof vorliegenden Akten nicht von einer bleibenden Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Täter waren verumumt und bewaffnet; die Art und Weise dieses Vorgehens zeugt von besonderer Verwerflichkeit. Der Deliktsbetrag ist als gering zu qualifizieren. Insgesamt wiegen die objektiven Tatkomponenten nicht mehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Daran ändert nichts, dass die Täter den Opfern angeblich nur Angst einjagen wollten und es nicht um finanzielle Motive ging. Die subjektiven Tatkomponenten sind somit leicht negativ zu berücksichtigen. Leicht strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass es bei einem der beiden Delikte beim Versuch blieb (Art. 22 Abs. 1 StGB). Insgesamt ist somit von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen. In Bezug auf die mehrfache (Ziff. 1.1, 1.5, 1.6, 1.12-1.14, 1.30-1.36, 1.38, 1.40-1.47, 1.50, 1.52-1.56, 1.62-1.64, 1.69-1.72, 1.74-1.76), teilweise qualifizierte Sachbeschädigung (Ziff. 1.15, 1.16,

Kantonsgericht KG Seite 10 von 17 1.19-1.22, 1.24-1.26, 1.28-1.29) ist festzuhalten, dass es sich immerhin um 49 Fälle handelt. Sie war zudem begleitet von einem Diebstahl (Ziff. 1.17) und zwei Sachentziehungen (Ziff. 1.23 und 1.30). Bezüglich der Tatkomponente ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Schwere der Gefährdung bzw. Verletzung der betroffenen Rechtsgüter insgesamt nicht mehr leicht wiegt. Die Taten des Berufungsführers waren teilweise von einem beträchtlichen Aggressions- und Gewaltpotential getragen und haben in gewissen Fällen zu einem beträchtlichen Schaden geführt. Subjektiv handelte der Berufungsführer jeweils vorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen. Er handelte ohne zu überlegen, welche möglichen Folgen sein Verhalten auf andere haben könnte. Zudem sind keine äusseren oder inneren Umstände erkennbar, die es ihm verhindert hätten, die Straftaten zu unterlassen. Eine Verschuldensminderung unter diesem Titel ist damit nicht angezeigt. Insgesamt liegt in Bezug auf diese Delikte somit ein mittelschweres Verschulden vor. Was den Hausfriedensbruch (Ziff. 1.28) betrifft, der parallel zur Brandstiftung und einer qualifizierten Sachbeschädigung verübt wurde, hat der Beschuldigte die Türe zur Waldhütte eingetreten und sich so unrechtmässig Zugang zur

Waldhütte verschafft, so dass von einem eher leichten Verschulden auszugehen ist.

#### **E. 4.4.7**

Bezüglich der Täterkomponenten ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu den persönlichen Verhältnissen des Berufungsführers zum Tatzeitpunkt (vgl. angefochtenes Urteil S. 74-75), sowie auf seine Aussagen anlässlich der Sitzungen des Strafappellationshofs vom 4. Mai 2018, vom 8. Juli 2019 und vom 18. Mai 2021 zu verweisen. Er ist bei seinen Eltern in geordneten Familienverhältnissen aufgewachsen und hat eine abgeschlossene Berufsausbildung als Bodenleger. Seit Anfang 2016 arbeitet er in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und erzielt heute einen Bruttolohn von ca. CHF 5'600.- monatlich. Er konnte sich somit sowohl beruflich als auch sozial wieder in die Gesellschaft eingliedern. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Berufungsführers sind daher neutral zu gewichten. Seine Strafempfindlichkeit ist unter diesen Vorgaben als durchschnittlich zu bezeichnen. In Bezug auf das Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass A. \_\_\_\_\_ während des gesamten Strafverfahrens weder besondere Reue noch Einsicht gegenüber seinen Taten gezeigt hat. Anlässlich der Verhandlung des Strafappellationshofs vom 8. Juli 2019 hat er zum ersten Mal verlauten lassen, dass er seine Taten bereue, was von einer gewissen Einsicht zeugt. Im Strafregisterauszug des Berufungsführers ist eine Vorstrafe verzeichnet. Am 12. September 2013 wurde er von der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau wegen mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 50.- mit einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von CHF 400.- verurteilt. Der Berufungsführer ist damit in Bezug auf die heute zu beurteilenden Sachbeschädigungen einschlägig vorbestraft. Wenige Monate nach seiner ersten Verurteilung delinquierte er somit wieder, wobei das vorliegende Verfahren zeigt, dass die Schwere seiner Straftaten zunahm. Die Vorstrafe des Berufungsführers zeugt von mangelndem Respekt vor der Rechtsordnung und ist im Rahmen der Beurteilung der Täterkomponente leicht straf erhöhend zu bewerten. Leicht strafmindernd kann berücksichtigt werden, dass der Berufungsführer mit Ausnahme einer Verurteilung am 16. Februar 2017 wegen Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von fünf Tagessätzen zu CHF 100.-, welche ihm aufgrund seiner Erklärungen anlässlich der Verhandlung vom 8. Juli 2019 nicht anzurechnen ist, nicht mehr straffällig wurde. Insgesamt sind die Täterkomponenten daher neutral zu gewichten.

#### **E. 4.4.8**

Strafmildernd berücksichtigt werden muss hingegen die lange Verfahrensdauer, denn obwohl jeder Verfahrensschritt sich in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen abgespielt hat, hat

Kantonsgericht KG Seite 11 von 17 das gesamte Verfahren bis zum heutigen Tag dennoch über sieben Jahre gedauert, ohne dass dem Berufungsführer diesbezüglich ein Vorwurf zu machen wäre.

#### **E. 4.4.9**

In Bezug auf die Tatbestände der Sachentziehung, Sachbeschädigung, Drohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschildern und Vergehen gegen das Waffengesetz, muss schliesslich angemessen berücksichtigt werden, dass zwei Drittel der Verjährungsfrist von zehn Jahren (vgl. Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB) heute abgelaufen sind.

#### **E. 4.4.10**

Aufgrund der Einsatzstrafe von 12 Monaten, der zu berücksichtigenden Asperation, der als neutral gewichteten Täterkomponenten, sowie des Zeitablaufs seit den Straftaten, erachtet der Strafappellationshof eine Gesamtstrafe von 22 Monaten für angemessen.

#### **E. 4.5**

Geldstrafe Für die Drohung (Ziff. 1.51), die Nötigung (Ziff. 1.67), den Missbrauch von Ausweisen und Kontroll- schildern (Ziff. 1.73) und die beiden Vergehen gegen das Waffengesetz (Ziff. 1.57 und 1.80) ist eine Geldstrafe auszusprechen (vgl. E. 4.3 in fine).

#### **E. 4.5.1**

Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB. In der Anzahl Tagessätze schlägt sich das Strafmass nieder. Bei der Festsetzung der Anzahl Tagessätze sind die persönlichen Verhält- nisse und eine allenfalls erhöhte Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht die aktuelle finanzielle Situation des Täters betreffen. Denn seine "persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils" stellen das Kriterium für die Bemessung der Höhe des Tagessatzes dar, das vom Verschuldenskriterium streng zu trennen ist. Eine doppelte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastbarkeit bzw. Strafempfindlichkeit bei der Anzahl und der Höhe des Tagessatzes ist ausgeschlossen (vgl. BGE 134 IV 60 E. 5.3). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwe- rer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospekti- ver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere gleichartige Strafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhän- gig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleich- zeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (vgl. BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit weiteren Hinweisen). Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuzie- hen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beur- teilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Kantonsgericht KG Seite 12 von 17

#### **E. 4.5.2**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland verurteilte den Berufungsführer am 16. Februar 2017 wegen Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von fünf Tagessätzen zu CHF 100.-. Mit heutigem Urteil ist er zudem aufgrund weiterer Delikte zu

einer Geldstrafe zu verurteilen. Die schwerste zu beurteilende Tat ist diejenige der Drohung. In Bezug auf die Drohung (Ziff. 1.51) kann festgehalten werden, dass die Intensität der Drohung grundsätzlich als erhöht einzuordnen ist, da die Täter bewaffnet waren und die Opfer die Situation als lebensbedrohlich wahrnahmen. Die Täter handelten vorsätzlich. Dennoch ist zu erwähnen, dass die Täter immer einen gewissen Abstand zu ihren Opfern bewahrten, es keinen Körperkontakt und kein direktes Vorhalten einer Waffe gab. Die objektive und subjektive Tatkomponente ist demzufolge als eher leicht einzuordnen, was eine Einsatzstrafe von ca. 15 Tagessätzen rechtfertigt. In Bezug auf die Nötigung (Ziff. 1.67) kann berücksichtigt werden, dass sie nicht als besonders gewalttätig einzustufen ist. Der Berufungsführer und seine Mittäter sind einem Scooterfahrer nachgefahren und haben ihn mehrfach mit einer Paintballwaffe angeschossen, so dass beim Opfer der Eindruck entstand, dass sie das nächste Mal, wenn sie ihn überholen würden, wieder auf ihn schiessen würden. Dies führte ihn dazu, seine Route zu ändern. Die Täter handelten allerdings vorsätzlich, aber mehr aus jugendlichem Leichtsinn als aus schwerer wiegenden Beweggründen. Sowohl die objektive als auch die subjektive Tatkomponente sind somit als eher leicht zu qualifizieren. Betreffend die beiden Vergehen gegen das Waffengesetz (Erwerben von verbotenen Waffen und Tragen einer Feuerwaffe ohne Bewilligung; Ziff. 1.57 und 1.80), ist davon auszugehen, dass der Berufungsführer einen Tatplan hatte, da er die Waffen zuerst erwarb und danach im Auto deponierte, ohne die gesetzlichen Vorschriften zu respektieren. Da er im Zusammenhang mit verschiedenen Waffen mehrmals gegen das Waffengesetz verstossen hat, ist diesbezüglich von einer erhöhten kriminellen Energie auszugehen. Es wäre ihm zumutbar gewesen, sich über die gesetzlichen Vorschriften zu informieren und die Waffen nur unter Berücksichtigung dieser zu erwerben oder mit sich zu tragen. Der mehrfache Verstoss gegen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen deutet darauf hin, dass er leichtsinnig mit seinen Waffen umging. Gestützt auf das planmässige Vorgehen und die erhöhte kriminelle Energie ist die Tatkomponente als eher schwer einzuordnen. Aufgrund des Missbrauchs von Ausweisen und Kontrollschildern (Ziff. 1.73) entstand ein geringer Deliktsbetrag. Es ist nicht von einer planmässigen Tatbegehung und dementsprechend von einer geringen kriminellen Energie auszugehen. Als Beweggründe kommen jugendlicher Leichtsinn, der Drang sich zu beweisen und der Gruppendruck in Frage. Sowohl die objektive als auch die subjektive Tatkomponente ist somit als leicht zu qualifizieren. Was die Täterkomponenten betrifft, kann auf E. 4.4.7 hiervor verwiesen werden. Das gleiche gilt in Bezug auf den Zeitablauf. Es kann auf die E. 4.4.8 und 4.4.9 verwiesen werden. Aufgrund der Einsatzstrafe von 15 Tagessätzen, der zu berücksichtigenden Aspiration, der als neutral gewichteten Täterkomponenten, sowie des Zeitablaufs seit den Straftaten, erachtet der Strafpellationshof eine Gesamtstrafe von 50 Tagessätzen für angemessen. Die bereits ausgesprochene rechtskräftige Grundstrafe von 5 Tagessätzen ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen. Es ergibt sich somit eine Zusatzstrafe von 45 Tagessätzen.

Kantonsgericht KG Seite 13 von 17

### **E. 4.5.3**

Ein Tagessatz Geldstrafe beträgt höchstens CHF 3'000.-. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art.

34 Abs. 2 StGB). Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird (Art. 36 Abs. 1 StGB). Bei einem monatlichen Brutto-Einkommen von CHF 5'600.-, bzw. einem Netto-Einkommen von ca. CHF 4'760.-, und zu berücksichtigenden Abzügen von insgesamt CHF 1'428.- (Pauschalabzug von 30 %) ist ein Tagessatz von CHF 100.- den Verhältnissen des Berufungsführers angemessen.

#### **E. 4.6**

In Bezug auf den bedingten Strafvollzug ist festzuhalten, dass der Berufungsführer sich lange uneinsichtig zeigte, anlässlich der letzten Verhandlung des Strafappellationshofs jedoch eine gewisse Reue zeigte. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass der Berufungsführer heute eine abgeschlossene Berufsausbildung hat und seit Anfang 2016 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis arbeitet. Er konnte sich somit sowohl beruflich als auch sozial wieder in die Gesellschaft eingliedern. Dem Berufungsführer kann unter diesen Umständen keine schlechte Prognose ausgestellt werden, weshalb es sich rechtfertigt, sowohl für die Geldstrafe wie für die Freiheitsstrafe den bedingten Strafvollzug zu gewähren. Angesichts des bereits erfolgten Zeitablaufs ist eine Probezeit von drei Jahren angemessen.

#### **E. 4.7**

In Bezug auf das Strafmass ist die Berufung somit teilweise gutzuheissen und das angefochtene Urteil entsprechend abzuändern.

#### **E. 5**

Im Zusammenhang mit den Sachbeschädigungen in den Fällen 1.49 und 1.67 wurden keine Zivilforderungen geltend gemacht (vgl. act. 2326 verso und act. 13482). Sie sind somit vom Verweis der Zivilbegehren auf den Zivilweg im angefochtenen Urteil nicht betroffen. Dieses muss daher diesbezüglich aufgrund des mit heutigem Urteil erfolgten Freispruchs nicht geändert werden.

#### **E. 6.1**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nicht zu tragen hat die beschuldigte Person diejenigen Verfahrenskosten, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 3 Bst. a StPO). Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gerichtsbehörde einen materiell- oder verfahrensrechtlichen Verstoß begangen hat, welcher im Rechtsmittelverfahren korrigiert werden muss, wenn wegen Formfehlern Verfahrenshandlungen wiederholt werden müssen oder aufgrund einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zusätzlicher Aufwand entsteht (vgl. Urteil BGer 6B\_630/2012 vom 15. Juli 2013 E. 4.3). Der Berufungsführer wurde im vorliegenden Verfahren einzig von fünf Vorwürfen freigesprochen, denen auf das ganze Strafverfahren gesehen nur marginale Bedeutung zukommt. Bei diesem Verfahrensausgang ist von einer neuen Verlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten abzusehen.

Kantonsgericht KG Seite 14 von 17 Den Umständen und dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend werden die Kosten des gesamten Berufungsverfahrens (501 2017 181, 501 2017 184, 501 2019 4 und 501 2020 159), bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 6'000.- (Art. 43 und 44 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]) und den pauschal festgesetzten Auslagen von CHF 400.- (Art. 35 JR) dem Berufungsführer und dem Staat Freiburg je zur Hälfte auferlegt.

### **E. 6.2**

Dem Berufungsführer wurde für das Verfahren ein amtlicher Verteidiger zugesprochen. Somit muss er nicht die Kosten einer Wahlverteidigung tragen, so dass er keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO hat (vgl. BGE 138 IV 205 E. 1).

### **E. 6.3**

Die Auslagen beinhalten insbesondere die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Sie werden vorab vom Staat getragen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person ist verpflichtet, sie dem Kanton zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, wenn sie zu den Verfahrenskosten verurteilt wurde (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 57 JR wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Zivil- und Strafsachen im Kanton Freiburg auf Grund des Arbeitsaufwands sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt CHF 180.- (Art. 57 Abs. 2 JR). Gemäss Art. 58 Abs. 1 JR werden die für die Führung des Prozesses notwendigen Auslagen zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung fest (Abs. 2). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit (Abs. 3); die Entschädigung für Reisen innerhalb des Ortes, in dem sich das Anwaltsbüro befindet, beträgt CHF 30.- (Art. 77 Abs. 4 JR). Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7 % (Art. 25 Abs. 1 MWStG). Für das bisherige Verfahren wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Urteil vom

### **E. 8**

Einziehungen Folgende A. \_\_\_\_\_ gehörenden Gegenstände werden beschlagnahmt und zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - zwei Bajonette der Schweizer Armee, Nr. mmm und nnn, - Schreckschusspistole der Marke Rohm, Nr. ooo, - Plastikdose mit neun Schreckschusspatronen.

### **E. 9**

Honorar amtlicher Verteidiger Das amtliche Honorar von Rechtsanwalt Patrik Gruber als amtlicher Verteidiger von A. \_\_\_\_\_ wird festgesetzt auf CHF 18'230.40 (Honorar CHF 15'300.-, Auslagen CHF 765.-, Reisekosten: CHF 815.-; Mehrwertsteuer 8%: CHF 1'350.40) und ihm durch die Staatskasse ausgerichtet. A. \_\_\_\_\_ hat diese Entschädigung dem Staate Freiburg zu ersetzen und Rechtsanwalt Patrik Gruber die Differenz zwischen dem amtlichen Honorar und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 6'747.30, zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 17 von 17

### **E. 10**

Entschädigung A. \_\_\_\_\_ wird eine Entschädigung von CHF 4'995.55 zugesprochen, welche mit den von ihm geschuldeten Verfahrenskosten und Kosten der amtlichen Verteidigung verrechnet werden (Art. 429 StPO). III. Die Kosten des gesamten Berufungsverfahrens werden auf CHF 6'400.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 6'000.-; Auslagen: CHF 400.-). Sie werden je zur Hälfte A. \_\_\_\_\_ und dem Staat Freiburg auferlegt. IV. Es wird festgestellt, dass die Rechtsanwalt Patrik Gruber geschuldete Entschädigung als amtlicher Verteidiger von A. \_\_\_\_\_ für die erste Phase des Berufungsverfahrens im Betrag von CHF 5'226.60 in Rechtskraft erwachsen ist. Es wird festgestellt, dass die Rechtsanwalt Patrik Gruber geschuldete Entschädigung als amtlicher Verteidiger von A. \_\_\_\_\_ für die zweite Phase des Berufungsverfahrens im Betrag von CHF 1'864.30 in Rechtskraft erwachsen ist. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Patrik Gruber für die dritte Phase des Berufungsverfahrens werden auf CHF 1'457.20 festgesetzt (inkl. MwSt. von 7.7%: CHF 104.20). A. \_\_\_\_\_ hat die Hälfte dieser Entschädigungen dem Staate Freiburg zu ersetzen, sobald er dazu finanziell in der Lage sein wird (Art. 135 Abs. 4 StPO). V. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 429 StPO). VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71). Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 18. Mai 2021/dbe Die Vize-Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.